

S a t z u n g
über das
Jugendamt des Ortenaukreises

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 01. Juli 2004 (Gesetzblatt Seite 469, 490) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGBVIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl.I Seite 1163), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 3022 ff.) und mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) in der Fassung vom 19. April 1996 (Gesetzblatt Seite 417), zuletzt geändert am 01. Juli 2004 (Gesetzblatt Seite 469) hat der Kreistag am 21. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt – Kreisjugendamt“.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I, Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs.1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a) 8 Kreisrätinnen und Kreisräte,
 - b) 4 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,

 - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - d) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - e) 1 Frau oder Mann auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter Nr. c) und d) genannten Verbände angehören.
- (3) Außer den in § 71 Abs.5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs.2 Nr. 3 LKJHG genannten beratenden Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme zusätzlich an:
- a) zwei Kreisrätinnen/Kreisräte
 - b) Sozialdezernent/-in des Landratsamts
 - c) Leiter/-in der Verwaltung des Jugendamts
 - d) Leiter/-in des Amtes für Soziale und Psychologische Dienste
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung.
- (4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (5) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Landrat.

§ 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs.3 SGB VIII zuständig für
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 2. die Jugendhilfeplanung;
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
 4. die Vorberatung des Haushaltsplans der öffentlichen Jugendhilfe;
 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs.2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Bildung von Unterausschüssen

Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 27. Juli 1999 außer Kraft.

Offenburg, 25. April 2005

Brodbeck
Landrat